

Bekanntmachung Nr. 058/2016 vom 24.11.2016

Bekanntmachung

Satzung vom 24.11.2016
 zur Änderung der Satzung
 über die Abfallbeseitigungsgebühren
 vom 16.12.2009,
 zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2015
 (in Kraft ab 01.01.2016)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW S. 208), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LAbfG- vom 21.06.1988 in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 148) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 448) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.11.2016 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

- | | | |
|-----|---|--|
| (1) | Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt | 97,80 €. |
| (2) | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt | 82,92 €. |
| (3) | Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80-l-Abfallbehälter in einem Haushalt beträgt | 14,88 €. |
| (4) | Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von erhoben. | 3,60 € |
| (5) | Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt | 35,64 €. |
| (6) | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt | |
| a) | bei wöchentlicher Entleerung | 2.525,88 € jährlich/210,49 € monatlich |
| b) | bei 2-wöchentlicher Entleerung | 1.323,18 € jährlich/110,27 € monatlich |
| c) | bei 4-wöchentlicher Entleerung | 721,80 € jährlich/60,15 € monatlich |
| d) | Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll | |

in Höhe von 120,48 € jährlich/10,04 € monatlich eine Gebühr von 46,25 € pro Entleerung erhoben.

- (7) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 1.897,68 € jährlich/158,14 € monatlich
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.009,08 € jährlich/84,09 € monatlich
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 564,72 € jährlich/47,06 € monatlich
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 120,48 € jährlich/10,04 € monatlich eine Gebühr von 34,17 € pro Entleerung erhoben.
- (8) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,00 €.
- (9) Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- (10) Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.
- (11) Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 24.11.2016

Dr. Linkens
Der Bürgermeister